

10.08.90

In - Fz**Gesetzentwurf****der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur in Bereichen der Bundesverwaltung, die durch die Einrichtung des Europäischen Binnenmarktes und die Vereinigung der beiden deutschen Staaten besonders betroffen sind

**A. Zielsetzung**

Das Zusammenwachsen in der Europäischen Gemeinschaft, vor allem die Einrichtung des Europäischen Binnenmarktes, und die Vereinigung der beiden deutschen Staaten werden auch erhebliche Auswirkungen auf den öffentlichen Dienst haben. Bei Aufgaben- und Organisationsstrukturen bestimmter Zweige der öffentlichen Verwaltung wird dies in besonderem Maße der Fall sein. So werden gerade im Bereich der Zollverwaltung Aufgaben entfallen.

Zwar wird in erster Linie versucht werden, die betroffenen Beamten ihrer Qualifikation entsprechend und ggf. nach Umschulung in anderen Arbeitsbereichen der eigenen Verwaltung oder in anderen Verwaltungen weiter zu beschäftigen. Das hat Vorrang, wird aber in bestimmten Bereichen, insbesondere beim mittleren Zolldienst, nicht in erforderlichem Umfang möglich sein. Es müssen daher flankierende Maßnahmen vorgesehen werden, die einerseits sozialverträglich sind und andererseits auch den Bundeshaushalt entlasten.

---

Fristablauf: 21.09.90

- 2 -

## B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß Beamte von Verwaltungen, die durch die oben bezeichneten Maßnahmen besonders betroffen sind, für einen befristeten Zeitraum vom 55. Lebensjahr ab auf Antrag vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden können, wobei dienstliche Interessen die ausschlaggebende Rolle spielen. Es wird gesetzlich festgeschrieben, daß eine anderweitige Verwendung der Beamten in der eigenen oder in anderen Verwaltungen Vorrang genießt. Hierdurch wird dem Dienstherrn die Möglichkeit gegeben, die Zurruesetzung nach Zahl und Qualifikation zu steuern. Gleichzeitig wird der Haushalt entlastet, weil eine Weiterbeschäftigung nicht mehr benötigten Personals vermieden wird. Eine globale Belastung des Arbeitsmarktes ist bereits wegen des fortgeschrittenen Alters der Beamten nicht zu erwarten. Zusätzlich wird für diese Personengruppen die ab dem 1. Januar 1992 in Kraft tretende Regelung über die Anrechnung von privatem Erwerbseinkommen nach § 53a des Beamtenversorgungsgesetzes schon jetzt eingeführt.

## C. Alternativen

Keine

## D. Kosten

Einsparungen im Bereich des mittleren Zolldienstes von insgesamt ca. 600 Mio DM.

Auswirkungen auf das Preisniveau:

Keine

10.08.90

In - Fz

**Gesetzentwurf**

**der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur  
in Bereichen der Bundesverwaltung, die durch die Einrichtung des  
Europäischen Binnenmarktes und die Vereinigung der beiden deutschen  
Staaten besonders betroffen sind

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler

Bonn, den 10. August 1990

121 (332) - 221 09 - Pe 41/90

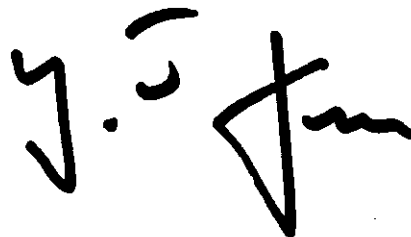
An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes  
den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der personellen  
Struktur in Bereichen der Bundesverwaltung, die durch  
die Einrichtung des Europäischen Binnenmarktes und die  
Vereinigung der beiden deutschen Staaten besonders be-  
troffen sind.

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.



Fristablauf: 21.09.90

## Entwurf

eines Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur in Bereichen der Bundesverwaltung, die durch die Einrichtung des Europäischen Binnenmarktes und die Vereinigung der beiden deutschen Staaten besonders betroffen sind

## § 1

(1) Bundesbeamte in Verwaltungsbereichen, in denen durch die Einrichtung des Europäischen Binnenmarktes oder in denen im Zusammenhang mit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten Aufgaben entfallen, können auf Antrag mit dem Ende des Monats in den Ruhestand versetzt werden, in dem sie das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollenden. Bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses ist dem Antrag zu entsprechen. Vorrang hat die anderweitige Verwendung des unmittelbar betroffenen Beamten in der eigenen oder in anderen Verwaltungen.

(2) Die Bundesregierung trifft durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu Absatz 1 über die Verwaltungsbereiche sowie die betroffenen Laufbahnen und Laufbahngruppen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 findet § 53 a des Beamtenversorgungsgesetzes in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung ab Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung. Hierbei treten an die Stelle der in § 53 a Abs. 1 Satz 1 genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des vor dem 1. Januar 1992 geltenden Rechts.

-5-

- 2 -

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1995 außer Kraft.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

### Begründung

#### A) Allgemeines

Das Zusammenwachsen in der Europäischen Gemeinschaft, vor allem die Vollendung des Europäischen Binnenmarktes, und die Vereinigung der beiden deutschen Staaten werden auch erhebliche Auswirkungen auf den öffentlichen Dienst haben. Bei Aufgaben- und Organisationsstrukturen bestimmter Zweige der öffentlichen Verwaltung wird dies in besonderem Maße der Fall sein. So werden gerade im Bereich der Zollverwaltung Aufgaben entfallen, so daß insgesamt in der Zollverwaltung ca. 5.000 Beamte ihre bisherigen Aufgaben verlieren.

Zwar wird in erster Linie versucht werden, die betroffenen Beamten ihrer Qualifikation entsprechend und ggf. nach Umschulung in anderen Arbeitsbereichen oder anderen Verwaltungen weiter zu beschäftigen. Selbst wenn es gelingt, ca. 1.500 Beamte anderweitig zu verwenden, werden aber im mittleren Dienst der Zollverwaltung 3.500 Beamte überzählig. Es müssen daher flankierende Maßnahmen vorgesehen werden, die einerseits sozial verträglich sind und andererseits auch den Bundeshaushalt entlasten.

Sie sollen durch ein Gesetz ermöglicht werden, das vorsieht, Beamte von Verwaltungen, die durch die bezeichneten Maßnahmen besonders betroffen sind, für einen befristeten Zeitraum ab dem 55. Lebensjahr auf ihren Antrag vorzeitig in den Ruhestand versetzen zu können.

Hierdurch wird dem Dienstherrn die Möglichkeit gegeben, die Zurruesetzung nach Zahl und Qualifikation zu steuern. Gleichzeitig wird der Haushalt entlastet, weil eine Weiterbeschäftigung nicht mehr benötigten Personals vermieden wird. Eine globale Belastung des Arbeitsmarktes ist bereits wegen des fortgeschrittenen Alters der Beamten nicht zu erwarten.

Die näheren Vorschläge enthält der anliegende Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur in Bereichen der Bundesverwaltung, die durch die Einrichtung des Europäischen Binnenmarktes und die Vereinigung der beiden deutschen Staaten besonders betroffen sind.

B) Im einzelnen

Zu § 1, Absatz 1:

Lebensältere Beamte sollen die Möglichkeit haben, vorzeitig in den Ruhestand versetzt zu werden, wenn ihre Aufgaben durch die Einrichtung des Europäischen Binnenmarktes oder die Vereinigung der beiden deutschen Staaten entfallen.

Weitere Voraussetzung ist, daß die Zurruesetzung im dienstlichen Interesse liegt.

Absatz 2:

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung, die Verwaltungszweige und Laufbahnen bzw. Laufbahngruppen zu bestimmen, die von Absatz 1 erfaßt werden.

Absatz 3:

Einführung der ab dem 1. Januar 1992 in Kraft tretenden Hinzuverdienstregelung nach § 53a BeamtVG i.d.F. des BeamtVGÄndG schon jetzt.

Zu § 2:

Die Vorschrift sieht vor, daß das Gesetz nach 5 Jahren ausser Kraft tritt.

Zu § 3:

Berlin-Klausel

Zu 4:

Inkrafttreten.

21.09.90

## **Stellungnahme**

**des Bundesrates**

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der personellen  
Struktur in Bereichen der Bundesverwaltung, die durch  
die Einrichtung des Europäischen Binnenmarktes und die  
Vereinigung der beiden deutschen Staaten besonders betroffen  
sind

Der Bundesrat hat in seiner 619. Sitzung am 21. September 1990 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.